

**7. Änderungstarifvertrag
zum Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen bei den
Nahverkehrsbetrieben im Land Berlin
(7. ÄTV TV-N Berlin)**

vom 30.12.2011

**Abschluss: 30.12.2011
Gültig ab: 01.01.2012**

Zwischen

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Berlin (KAV Berlin)

und

der dbb tarifunion

– vertreten durch den Vorstand –

wird folgendes vereinbart:

§ 1 Änderung des § 15 TV-N Berlin

§ 15 Absatz 5 TV-N Berlin wird um folgenden dritten Unterabsatz ergänzt:

„Abweichend von Unterabsatz 2 finden im jeweils aktuellen Kalenderjahr nach folgenden Maßgaben auch Nachtarbeitsleistungen des vorletzten Kalenderjahres Berücksichtigung, die bei der Ermittlung des Zusatzurlaubes des letzten Kalenderjahres nicht verbraucht worden sind: Soweit der Arbeitnehmer im jeweils aktuellen Kalenderjahr keinen Zusatzurlaub erhalten würde, weil weniger als 150 Nachtarbeitsstunden aus dem letzten Kalenderjahr zur Verfügung stehen, sind diese mit den nicht verbrauchten Nachtarbeitsstunden des vorletzten Kalenderjahres bis auf höchstens 150 Nachtarbeitsstunden aufzustocken. Bei Erreichen dieser Summe erhält der Arbeitnehmer im aktuellen Kalenderjahr einen Arbeitstag Zusatzurlaub. Darüber hinaus bleiben nicht verbrauchte Nachtarbeitstunden des vorletzten Kalenderjahres unberücksichtigt und verfallen.“

§ 2 Änderung der Vorbemerkungen der Anlage 1 zum TV-N Berlin

Teil A (Vorbemerkungen) der Anlage 1 zum TV-N wird wie folgt geändert:

1. Der 3. Unterabsatz im 6. Anstrich der Vorbemerkungen gilt in folgender Fassung:

„Eine Gleichwertigkeit von Fähigkeiten und Erfahrungen kann bei einer geforderten Ausbildung als Handwerks- und Industriemeister (nicht in Entgeltgruppe 10), als Staatlich geprüfter Techniker sowie bei einer geforderten Fachschulausbildung (IT), einer Fachhochschulausbildung oder einem Bachelor-Abschluss frühestens nach 2 Jahren festgestellt werden.“

2. Im 5. Unterabsatz des 6. Anstrichs werden nach dem Wort „Fachhochschul-ausbildung“ die Wörter „oder einem Bachelor-Abschluss“ eingefügt.

3. Im 6. Unterabsatz des 6. Anstrichs werden im 1. Satz nach den Wörtern „wissenschaftlichen Hochschulbildung“ die Wörter „oder einem Master-Abschluss“ sowie im 4. Satz nach den Wörtern „wissenschaftliche Hochschulbildung“ die Wörter „oder einen Master-Abschluss“ eingefügt.
4. Der 7. Unterabsatz im 6. Anstrich der Vorbemerkungen gilt in folgender Fassung:
„Einschlägige Fachhochschulausbildungen oder einschlägige Bachelor-Abschlüsse können bei einer festzustellenden Gleichwertigkeit von Fähigkeiten und Erfahrungen mit einer wissenschaftlichen Hochschulbildung oder einem Master-Abschluss mit jeweils der Hälfte der vorgenannten Zeiträume angerechnet werden.“
5. Im 6. Anstrich wird folgender Unterabsatz 9 eingefügt:
„Bachelor-Abschlüsse sollten nach einer Studienzeit von mindestens 6 Semestern, Master-Abschlüsse nach einer Gesamtstudienzeit von mindestens 10 Semestern erworben worden sein.“
6. Im 6. Anstrich wird folgender Unterabsatz 10 eingefügt:
„Arbeitnehmer, denen Tätigkeiten der Entgeltgruppe 9 Nummer 12 und Nummer 15 bzw. Entgeltgruppe 10 Nummer 2 und Nummer 5 übertragen werden und die einen einschlägigen Bachelor-Abschluss vorweisen, können längstens für einen Zeitraum von 1 Jahr in die jeweils nächstniedrigere Entgeltgruppe eingruppiert werden.“

§ 3 Änderung der Anlage 1 zum TV-N Berlin

Teil B (Tätigkeitsmerkmale) der Anlage 1 zum TV-N wird wie folgt geändert:

1. In der Entgeltgruppe 1 werden die Tätigkeitsbezeichnungen der Lagerarbeiter (Nummer 4) und Transportarbeiter (Nummer 5) jeweils durch das Wort „gestrichen“ ersetzt.
2. In der Entgeltgruppe 1 Nummer 6 wird die Bezeichnung „Arbeiter im Hofservice Omnibus“ um die Wörter „oder Straßenbahn“ ergänzt.
3. In der Entgeltgruppe 2 werden die Tätigkeitsbezeichnungen „Lagerarbeiter“ als Nummer 9 und „Transportarbeiter“ als Nummer 10 neu aufgenommen.
4. In der Entgeltgruppe 6 wird folgendes Tätigkeitsmerkmal mit der Nummer 1a neu aufgenommen:

- „1a. Tätigkeiten, die *gründliche und vielseitige Fachkenntnisse* sowie *selbständige Leistungen* erfordern und darüber hinaus *hochwertig* sind. Die Tätigkeiten heben sich aus denen der Entgeltgruppe 5 Nummer 1b heraus.“
5. Entgeltgruppe 7 Nummer 1b gilt in folgender Fassung:
- „1b. Tätigkeiten, die *gründliche, vielseitige Fachkenntnisse* und *selbständige Leistungen* erfordern und darüber hinaus *besonders hochwertig* sind. Die Tätigkeiten heben sich aus denen der Entgeltgruppe 6 Nummer 1a heraus.“
6. Entgeltgruppe 8 Nummer 1b gilt in folgender Fassung:
- „1b. Tätigkeiten, die *gründliche, vielseitige Fachkenntnisse* und *selbständige Leistungen* erfordern, *besonders hochwertig* und darüber hinaus mindestens zu einem Drittel *besonders verantwortungsvoll* sind; die Tätigkeiten heben sich aus denen der Entgeltgruppe 7 Nummer 1b heraus.“
7. In der Entgeltgruppe 8 wird folgendes Tätigkeitsmerkmal mit der Nummer 14 neu aufgenommen:
- „14. Arbeitnehmer mit einer mindestens 3-jährigen Berufsausbildung als *Elektriker* und langjähriger Erfahrung in diesem Beruf, die in technischen Leitstellen das gesamte Bahnenergieversorgungssystem über das jeweilige Leitsystem steuern, überwachen und entstören.“
8. In der Entgeltgruppe 9 Nummer 4 wird der Text durch das Wort „gestrichen“ ersetzt.
9. Entgeltgruppe 9 Nummer 1 gilt in folgender Fassung:
- „1. Tätigkeiten, die *gründliche, vielseitige Fachkenntnisse* und *selbständige Leistungen* erfordern, *besonders hochwertig* und darüber hinaus *besonders verantwortungsvoll* sind; die Tätigkeiten heben sich aus denen der Entgeltgruppe 8 Nummer 1b heraus.“
10. In Entgeltgruppe 9 Nummer 12 werden nach dem Wort „Fachhochschul-
ausbildung“ die Wörter „oder einen einschlägigen Bachelor-Abschluss“ eingefügt.
11. Entgeltgruppe 9 Nummer 13 gilt in folgender Fassung:
- „13. Berufsausbilder in der technischen Berufsausbildung
Erforderlich ist eine Ausbildung als Staatlich geprüfter Techniker, eine einschlägige technische Fachschulausbildung oder eine Ausbildung als Handwerks- und Industriemeister (Feststellung der Gleichwertigkeit möglich, siehe Vorbemerkungen zur Entgeltordnung).“
12. In Entgeltgruppe 9 Nummer 15 werden nach dem Wort „Fachhochschulaus-
bildung“ die Wörter „oder einen einschlägigen Bachelor-Abschluss“ eingefügt.

13. Entgeltgruppe 10 Nummer 1 gilt in folgender Fassung:

„1. Tätigkeiten, die *gründliche, vielseitige Fachkenntnisse* und *selbständige Leistungen* erfordern; sie sind *besonders hochwertig* und *besonders verantwortungsvoll* und heben sich durch *besondere Schwierigkeit und Bedeutung* aus den Tätigkeiten der Entgeltgruppe 9 Nummer 1 heraus.“

14. In Entgeltgruppe 10 Nummer 2 werden nach dem Wort „Fachhochschulausbildung“ die Wörter „oder einen einschlägigen Bachelor-Abschluss“ eingefügt.

15. In Entgeltgruppe 10 Nummer 5 werden nach dem Wort „Fachhochschulausbildung“ die Wörter „oder einen einschlägigen Bachelor-Abschluss“ eingefügt.

16. Entgeltgruppe 10 Nummer 6 gilt in folgender Fassung:

„6. Ausbildungsbereichsverantwortlicher in der technischen Berufsausbildung
Erforderlich ist eine Ausbildung als Ingenieur FH oder ein Bachelor-Abschluss
oder eine Ausbildung als Handwerks- und Industriemeister.“

17. Entgeltgruppe 11 Nummer 1 gilt in folgender Fassung:

„1. Tätigkeiten, die *gründliche, vielseitige Fachkenntnisse* und *selbständige Leistungen* erfordern; sie sind *besonders hochwertig* und *besonders verantwortungsvoll*, von *besonderer Schwierigkeit und Bedeutung* und heben sich durch das *Maß der Verantwortung* erheblich aus den Tätigkeiten der Entgeltgruppe 10 Nummer 1 heraus.“

18. In Entgeltgruppe 11 Nummer 2 werden nach dem Wort „Fachhochschulausbildung“ die Wörter „oder einen einschlägigen Bachelor-Abschluss“ eingefügt.

19. In Entgeltgruppe 11 Nummer 3 werden nach dem Wort „Fachhochschulausbildung“ die Wörter „oder einen einschlägigen Bachelor-Abschluss“ eingefügt.

20. In Entgeltgruppe 12 Nummer 1 werden nach den Wörtern „wissenschaftliche Hochschulbildung“ die Wörter „oder einen einschlägigen Master-Abschluss“ eingefügt.

21. In Entgeltgruppe 12 Nummer 3 werden nach den Wörtern „wissenschaftliche Hochschulbildung“ die Wörter „oder einen einschlägigen Master-Abschluss“ eingefügt.

22. In Entgeltgruppe 12 Nummer 5 werden nach den Wörtern „wissenschaftliche Hochschulbildung“ die Wörter „oder einen einschlägigen Master-Abschluss“ eingefügt.

23. In der Entgeltgruppe 12 wird folgendes Tätigkeitsmerkmal mit der Nummer 6 neu aufgenommen:
- „6. Technische (ingenieurmäßige) Tätigkeiten, die eine abgeschlossene einschlägige Fachhochschulausbildung oder einen einschlägigen Bachelor-Abschluss erfordern und sich durch die *Gesamtverantwortung für große technische Arbeitsbereiche und die Entwicklung der zugeordneten Technik* aus den Tätigkeiten der Entgeltgruppe 11 Nummer 2 herausheben (Feststellung der Gleichwertigkeit möglich, siehe Vorbemerkungen zur Entgeltordnung).“
24. In Entgeltgruppe 13 Nummer 1 werden nach den Wörtern „wissenschaftliche Hochschulbildung“ die Wörter „oder einen einschlägigen Master-Abschluss“ eingefügt.
25. In Entgeltgruppe 13 Nummer 3 werden nach den Wörtern „wissenschaftliche Hochschulbildung“ die Wörter „oder einen einschlägigen Master-Abschluss“ eingefügt.
26. In Entgeltgruppe 13 Nummer 5 werden nach den Wörtern „wissenschaftliche Hochschulbildung“ die Wörter „oder einen einschlägigen Master-Abschluss“ eingefügt.
27. In Entgeltgruppe 14 Nummer 1 werden nach den Wörtern „wissenschaftliche Hochschulbildung“ die Wörter „oder einen einschlägigen Master-Abschluss“ eingefügt.
28. In Entgeltgruppe 14 Nummer 3 werden nach den Wörtern „wissenschaftliche Hochschulbildung“ die Wörter „oder einen einschlägigen Master-Abschluss“ eingefügt.
29. In Entgeltgruppe 14 Nummer 4 werden nach den Wörtern „wissenschaftliche Hochschulbildung“ die Wörter „oder einen einschlägigen Master-Abschluss“ eingefügt.
30. In Entgeltgruppe 15 Nummer 1 werden nach den Wörtern „wissenschaftliche Hochschulbildung“ die Wörter „oder einen einschlägigen Master-Abschluss“ eingefügt.
31. In Entgeltgruppe 15 Nummer 3 werden nach den Wörtern „wissenschaftliche Hochschulbildung“ die Wörter „oder einen einschlägigen Master-Abschluss“ eingefügt.
32. In Entgeltgruppe 15 Nummer 4 werden nach den Wörtern „wissenschaftliche Hochschulbildung“ die Wörter „oder einen einschlägigen Master-Abschluss“ eingefügt.

§ 4 Änderung im Anhang zur Anlage 1 zum TV-N Berlin

Teil C (Anhang zur Anlage 1 zum TV-Nahverkehr Berlin (Entgeltordnung)) wird wie folgt geändert:

1. Die bisherige Definition der „Arbeiter im Hofservice Omnibus“ gilt in folgender Fassung:

„Arbeiter im Hofservice Omnibus oder Straßenbahn (EG 1 Nr. 6)

Arbeiter im Hofservice Omnibus oder Straßenbahn sind Arbeitnehmer, die im Omnibus- oder Straßenbahnbereich z.B. Betriebsstoffe auffüllen oder Objekte und Gebäude reinigen und Grünanlagen pflegen.“

2. In der Definition „gründliche und vielseitige Fachkenntnisse“ gilt die Aufzählung der Entgeltgruppen und Nummern in folgender Fassung:

„(EG 4 Nr. 1b , EG 5 Nr. 1b, EG 6 Nr. 1a, EG 7 Nr. 1b, EG 8 Nr. 1b, EG 9 Nr. 1, EG 10 Nr. 1, EG 11 Nr. 1)“

3. In der Definition „selbständige Leistungen“ wird in der Aufzählung der Entgeltgruppen und Nummern die „EG 6 Nr. 1a“ neu aufgenommen.

4. Die Definition „hochwertige Tätigkeiten“ gilt in folgender Fassung:

„hochwertige Tätigkeiten (EG 6 Nr. 1 und Nr. 1a)

Dies sind Tätigkeiten, die aufgrund entsprechender Erfahrungen an das fachliche Geschick des Arbeitnehmers Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was von Arbeitnehmern der Entgeltgruppe 5 Nummer 1a bzw. Nr. 1b üblicherweise verlangt werden kann.“

5. Die Definition „besonders hochwertige Tätigkeiten“ gilt in folgender Fassung:

„besonders hochwertige Tätigkeiten

(EG 7 Nr. 1a und 1b, EG 8 Nr. 1b, EG 9 Nr. 1, EG 10 Nr. 1, EG 11 Nr. 1)

Dies sind Tätigkeiten, die neben besonderem hochwertigen fachlichen Können besondere Umsicht und Zuverlässigkeit erfordern. Erforderlich sind breitere fachliche Kenntnisse und Erfahrungen in dem jeweils maßgeblichen Beruf oder dem Aufgabengebiet. Die besondere Umsicht und Zuverlässigkeit wird insbesondere dann erfüllt, wenn die fachliche Aufsicht auf ein Mindestmaß beschränkt werden kann oder eine besondere Gewissenhaftigkeit und Gründlichkeit erforderlich ist.“

6. Die Definition „gründliche und umfassende Fachkenntnisse“ entfällt ersatzlos.

7. In der Definition „Elektriker“ wird in der Aufzählung der Entgeltgruppen und Nummern die „EG 8 Nr. 14“ neu aufgenommen.

8. Zur Entgeltgruppe 12 Nummer 6 wird folgende Definition neu aufgenommen:

„Gesamtverantwortung für große technische Arbeitsbereiche und die Entwicklung der zugeordneten Technik (EG 12 Nr. 6)“

Dies betrifft ausschließlich Leiter von großen technischen Arbeitsbereichen, in denen maßgeblich die Entwicklung und/oder Weiterentwicklung der zugeordneten Technik, im Vorfeld der Einführung und/oder aufgrund erster praktischer Erfahrungen, erfolgt bzw. in Zusammenarbeit mit der Industrie vorangetrieben wird (z.B. Ingenieurbau, Gleisbau, Zugsicherungstechnik, Fahrzeugtechnik, Werkstatt-ausrüstung).“

§ 5 Änderung der Anlage 6 zum TV-N Berlin

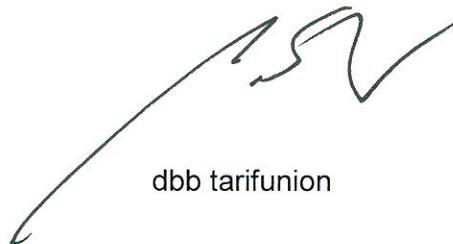
Die Bestimmungen in § 10 (Zuwendung) der Anlage 6 zum TV-N Berlin werden entfernt und durch das Wort „gestrichen“ ersetzt.

§ 6 In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft.

Berlin, 30.12.2011

Kommunaler Arbeitgeberverband Berlin



dbb tarifunion



Frank Stöhr
1. Vorsitzender

Niederschriftserklärungen

1. Zu EG 3 Nr. 10 und EG 4 Nr. 8:

Die betreffenden Bereiche der BVG werden nochmals prüfen, ob und inwieweit sich die Tätigkeiten der Arbeitnehmer in den Lagern verändert haben.

2. Zu den Arbeitnehmerforderungen „Fahrzeughandwerker mit Spezialarbeiten“, „Fahrzeughandwerker mit Versuchs- und Entwicklungsarbeiten“ sowie „Revisions- und Abnahmehandwerker“

Der zuständige Bereich der BVG wird unter Berücksichtigung der ver.di-Position nochmals prüfen, ob und inwieweit sich die Tätigkeiten der betreffenden Arbeitnehmer verändert haben.